

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neu Gülze

Aufstellungsverfahren für eine Außenbereichssatzung der Gemeinde Neu Gülze für den Ortsteil Hühnerbusch nach § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung Neu Gülze am 20.02.2018 wurde beschlossen, ein Planverfahren zur Erarbeitung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Hühnerbusch nach § 35 (6) BauGB einzuleiten.

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Nach § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen nicht (Natura 2000-Gebiete).

Das Aufstellungsverfahren soll dem Ziel dienen, in der Splittersiedlung Hühnerbusch zusätzliche Bauflächen zur Verfügung zu stellen.

Außerdem wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Neu Gülze am 20.02.2018 der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neu Gülze für den Bereich des Ortsteiles Hühnerbusch gebilligt und bestimmt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Bauamt des Amtes Boizenburg-Land durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung findet statt:

vom 15.03.2018 bis zum 16.04.2018

**in den Diensträumen des Bauamtes des Amtes Boizenburg-Land im
Zimmer 301, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe**

während folgender Zeiten:

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können schriftliche Stellungnahmen zu der Planung vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michalska
(Bürgermeister)

**Lageplan:
Satzungsentwurf für den OT Hühnerbusch**

